

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 361
und Art. 505 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³
wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen

Art. 13 Ziff. 1b Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Erhebung der Klage auf Eheungültigkeit (Art. 106 ZGB);
- 1a. Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2
PartG37);
- 1b. die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 ZGB);
2. Anordnung der Aufnahme eines Inventars (Art. 490 ZGB);
3. Bewilligung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB);
4. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 15 Ziff. 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig in folgenden Fällen:

1. ...
2. *aufgehoben*
3. Erhebung der Klage auf Auflösung eines Vereines (Art. 78 ZGB);
4. ...
5. ...
6. Bezeichnung der Ehe- und Familienberatungsstelle (Art. 171 ZGB);
7. Bewilligung der Verpfändung öffentlichen Grund und Bodens (Art. 796 ZGB);
8. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen (Art. 885 ZGB);
9. Bewilligung der Betreibung eines Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB);
10. ...
- 10a. Erteilen von Verleihungen zur Benützung des herrenlosen Landes;
- 10b. Erteilen von Verleihungen zur Benützung des Untergrundes;
11. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT**D. Kindes- und Erwachsenenschutz**

...

5. Vorsorgeauftrag**Art. 46 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags**

¹ Vorsorgeaufträge gemäss Art. 360 ff. ZGB können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

² Die hinterlegten Vorsorgeaufträge sind durch die Hinterlegungsstelle zu registrieren und getrennt von anderen verwahrten Dokumenten sicher aufzubewahren.

³ Es ist für jede Person ein eigenes Depot anzulegen.

Art. 47 Einreichungsform

¹ Zu hinterlegende Vorsorgeaufträge sind in einem verschlossenen und eindeutig bezeichneten Umschlag einzureichen.

² Jede Person hat einen separaten Vorsorgeauftrag zu hinterlegen.

³ Die Hinterlegungsstelle prüft die Identität der auftraggebenden Person.

⁴ Die Hinterlegungsstelle hat kein Recht und keine Pflicht, den Inhalt der hinterlegten Dokumente zu prüfen.

Art. 48 Auskunftserteilung und Herausgabe hinterlegter Vorsorgeaufträge

¹ Die Hinterlegungsstelle ist zu Auskünften über die Hinterlegung und zur Herausgabe eines hinterlegten Vorsorgeauftrags berechtigt gegenüber:

1. der auftraggebenden Person;
2. einer von der auftraggebenden Person bevollmächtigten Person;
3. der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn bezüglich der auftraggebenden Person ein Verfahren betreffend die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen hängig ist.

² Die Hinterlegungsstelle hebt ein Depot auf, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Herausgabe ein neuer Vorsorgeauftrag hinterlegt wird.

Art. 49 Wegzug der auftraggebenden Person

¹ Auftraggebende Personen haben den Wegzug unverzüglich zu melden.

² Falls die Hinterlegungsstelle Kenntnis vom Wegzug einer auftraggebenden Person erhält, stellt sie dieser den hinterlegten Vorsorgeauftrag gegen Zustellnachweis zu.

³ Kann eine neue Adresse nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist der hinterlegte Vorsorgeauftrag während 10 Jahren ab dem Wegzugsdatum zu verwahren; nach Ablauf dieser Frist kann der hinterlegte Vorsorgeauftrag vernichtet werden.

Art. 50 Tod der auftraggebenden Person

Im Falle des Todes der auftraggebenden Person hebt die Hinterlegungsstelle das Depot infolge seiner Gegenstandslosigkeit auf und vernichtet dessen Inhalt.

Art. 51 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung⁴.

E. Erbrecht**Art. 67 Grundsatz**

¹ Verfügungen von Todes wegen können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

² Die Verfahrensbestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen gemäss Art. 46 ff. sind mit folgenden Abweichungen sinngemäss anwendbar:

1. mehrere verfügende Personen können Erbverträge nur gemeinsam einreichen und deren Herausgabe auch nur gemeinsam verlangen;
2. Art. 48 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht anwendbar;
3. im Todesfall ist die Hinterlegungsstelle zur Auskunftserteilung und Aushändigung nur gegenüber dem kommunalen Teilungsamt berechtigt;
4. in Abweichung von Art. 49 Abs. 3 sind Verfügungen von Todes wegen nach Ablauf von 10 Jahren in das Gemeindearchiv zu überführen;
5. Art. 50 ist nicht anwendbar.

³ Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung⁴.

Art. 68 Nottestament

¹ Jede mündliche letztwillige Verfügung im Sinne von Art. 506 ZGB ist durch einen der Zeugen sofort beim Kantonsgericht als Einzelgericht abzugeben.

² Das Kantonsgericht als Einzelgericht hat die von den Zeugen verfasste Urkunde der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

³ Benachrichtigen die beiden Zeugen das Kantonsgericht als Einzelgericht mündlich über ein Nottestament, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 128b Übergangsbestimmung zur Änderung vom x.x. 2018**

Das kantonale Amtsnotariat übergibt die bei ihm hinterlegten Verfügungen von Todes wegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom x.x. 2018 der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2018,

² NG 211.1

³ SR 210

⁴ NG 265.5, NG 265.51

2017.NWGSD.43